

Wahlsatzung der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH)

Auf Grund des § 16 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG)

in der Fassung vom 26. Februar 2007 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384) wird folgende Wahlsatzung der MHH erlassen:

§ 1

Geltungsbereich; Wahlrecht

- (1) ¹Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Wahlen zum Senat als Kollegialorgan der MHH. ²Mitglieder der MHH mit aktivem und passivem Wahlrecht sind nach § 16 Abs. 1 und 2 NHG die an ihr nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, eingeschriebene Studierende sowie die Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht eingeschriebene Studierende der MHH sind oder in einem Anstellungsverhältnis zur MHH stehen; nach § 16 Abs. 1a Satz 1 bis 2 NHG sind Mitglieder der Hochschule auch Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach einer gemeinsamen Berufung mit einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen, ohne an der Hochschule hauptberuflich tätig zu sein. ³Das Gleiche gilt für Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 25 NHG erfüllen und in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 26 Abs. 8 Satz 2 NHG berufen worden sind, für die Dauer des ausschließlichen Beamten- oder Arbeitsverhältnisses bei der wissenschaftlichen Einrichtung. ⁴Nach § 16 Abs. 2 S. 5 NHG sind wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die als Privatdozentinnen und Privatdozenten nach § 9a NHG oder außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren nach § 35a NHG mit der selbständigen Vertretung ihres Faches betraut sind, ebenso Mitglieder. ⁵Hauptberuflich an der MHH tätige außerplanmäßige Professorinnen und Professoren die mit der Lehrbefugnis betraut sind, gehören der Hochschullehrergruppe an.
- (2) Die Wahlsatzung ist sinngemäß auf die Wahlen zur Klinikkonferenz als Gremium der MHH anzuwenden.
- (3) ¹Weiterhin sind die Vorschriften dieser Satzung entsprechend anzuwenden auf die in der Grundordnung geregelten Wahlen für die Vertreterinnen/ Vertreter in den Gremien der Sektionen. ²Für die Studierendenvertreter und –vertreterinnen in den Sektionen findet die Wahlordnung keine Anwendung, diese werden vom Senat benannt.
- (4) ¹Die Wahlen sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. ²Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen und zu Beginn des Wintersemesters festgelegt werden.
- (5) ¹Für die übrigen in Abs. 1 nicht genannten Gremien mit Ausnahme der Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen gilt § 25 entsprechend. ²Ist nach dieser Regelung keine Stellvertretung gewählt worden, so kann das für die Wahl des Gremiums zuständige Wahlorgan Vertreterinnen/Vertreter bestellen.

§ 2

Elektronische Wahl

¹Die Wahl wird als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) durchgeführt. ²Die Grundsätze der freien und geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl werden gewahrt, soweit die technischen Anforderungen an elektronische Wahlen dies gestatten.

**§ 3
Wahlausschuss**

- (1) ¹Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen und ist für diese Wahlen in Zusammenarbeit mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter verantwortlich. ²Der Wahlausschuss entscheidet Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmauszählung, stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören je zwei Vertreterinnen/Vertreter der Hochschullehrergruppe, der Studentengruppe, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst an.
- (3) ¹Die Vertreterinnen/Vertreter jeder Gruppe im Wahlausschuss sind bis zum Ende des Sommersemesters, mit dem die Amtszeit der bisherigen Vertretung dieser Gruppe abläuft, von den Senatsmitgliedern dieser Gruppe zu wählen. ²Für jede Vertreterin/jeden Vertreter ist mindestens eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen. ³Kommt die Wahl, zu der die Präsidentin/der Präsident aufzufordern hat, nicht bis zum Ende des Sommersemesters zustande, bestellt die Präsidentin/der Präsident unverzüglich die fehlenden Vertreterinnen/Vertreter und deren Stellvertretung.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit dem Wintersemester und endet nach zwei Jahren, für die Studentenvertretung nach einem Jahr. ²Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist eine Stellvertretung nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und eine Stellvertretung nachgewählt. ³Die Präsidentin/Der Präsident hat unverzüglich mit einer Einladung zu einer Senatssitzung die Senatsmitglieder der betroffenen Gruppe zur Nachwahl aufzufordern. ⁴Kommt die Nachwahl nicht bis zum Ende der Senatssitzung zustande, ist Abs. 3 Satz 3 entsprechend anzuwenden.
- (5) ¹Die Sitzungen des Wahlausschusses können auch in hybrider Form ohne persönliche Anwesenheit aller Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung stattfinden. ²Die Wahlleiterin/der Wahlleiter lädt zur ersten Sitzung des Wahlausschusses ein und leitet sie, bis der Wahlausschuss aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden gewählt hat. ³Die/Der Vorsitzende des Wahlausschusses lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. ⁴Sie/Er ist zur Einberufung des Wahlausschusses verpflichtet, wenn dies die Präsidentin/der Präsident, drei Mitglieder des Wahlausschusses oder die Wahlleitung fordern.
- (6) ¹Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Unter diesen muss sich, sofern es sich um keine Sitzung nach Abs. 5 Satz 2 handelt die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende befinden.
- (7) ¹Der Wahlausschuss kann für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelferinnen/Wahlhelfer bestellen. ²Alle Gliederungen der MHH sind verpflichtet, diese zu benennen.
- (8) ¹Mitglieder des Wahlausschusses sollen im Falle ihrer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl von der Präsidentin/dem Präsidenten abberufen werden, es sei denn, dass auch ihre Stellvertreterin/ihr Stellvertreter kandidiert und kein anderes Gruppenmitglied das Amt übernehmen kann. ²Entsprechendes gilt für Vertrauensleute der Listen (§ 9 Abs. 6).
- (9) Der Wahlausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Wahlorgane.

§ 4 Wahlleitung

- (1) ¹Der Senat bestimmt eine Wahlleiterin/ einen Wahlleiter (Wahlleitung). ²Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.
- (2) ¹Die Wahlleitung hat das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Wahlausschusses teilzunehmen oder eine Beauftragte/einen Beauftragten zu diesen Sitzungen zu entsenden. ²Der Wahlleiter hat die Sitzungen des Wahlausschusses der jeweiligen Vorsitzenden/dem jeweiligen Vorsitzenden vorzubereiten. ³Entscheidungsvorschläge vorzulegen, sowie die Sitzungsniederschrift fertigen zu lassen und für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse zu sorgen. ⁴Die Wahlleitung legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen im Benehmen mit dem Wahlausschuss fest, soweit dieser nicht zuständig ist.
- (3) Die Wahlleitung kann zur Durchführung ihrer Aufgaben Bedienstete der MHH heranziehen.

§ 5 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Wählen und gewählt werden nach § 1 Abs. 1 darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist; Eintragungen in das Wählerverzeichnis haben § 16 NHG zu entsprechen.
- (2) ¹Die Wahlleitung hat alle Personen, die nach Gesetz oder Grundordnung zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wählerverzeichnis eintragen zu lassen. ²Hierzu gehören auch die Personen, die nach § 24 Abs. 3 NHG freigestellt sind oder die nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes einem Beschäftigungsverbot unterliegen.
- (3) ¹Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen zu gliedern. ³Für die Beurteilung der Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe ist ein Stichtag des jeweiligen Wintersemesters, in dem die Wahlen stattfinden, entscheidend. Die Wahlleitung legt den Stichtag im Benehmen mit dem Wahlausschuss fest. ³Das Wählerverzeichnis muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. ³Weitere Angaben (z.B. Anschrift, Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.
- (4) ¹Wer Mitglied mehrerer Gruppen ist kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe sie ihr/ er sein Wahlrecht ausüben will. ²Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. ³Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann die Wahlleitung die Zuordnung nach ihrem Ermessen vornehmen; entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 3 nicht ergangen ist.
- (5) ¹Das Wählerverzeichnis ist in Ausfertigungen oder Auszügen zusammen mit dem Text der Wahlsatzung mindestens an einer Stelle am Sitz der Hochschule in geeigneter Form zur Einsichtnahme auszulegen. ²In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraumes und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aufzufordern. ³Der Auslegungszeitraum muss mindestens die Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen.
- (6) ¹Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede/jeder Wahlberechtigte schriftlich oder elektronisch Einspruch bei der Wahlleitung oder beim Wahlausschuss einlegen. ²Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen. ³Die Einspruchsfrist darf frühestens zehn Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraums enden und ist mit der Stelle, bei der der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausschreibung bekanntzugeben. ⁴Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist ein Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen. Die Entscheidung über den Einspruch trifft der Wahlausschuss nach Stellungnahme des Wahlleiters spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist.

- (7) ¹Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das vorläufige Wählerverzeichnis fest, das die Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit nach § 1 Abs. 1 (passives Wahlrecht) ist. ²Wer nach Ablauf der Einspruchsfrist Mitglied der MHH wird, ist nicht wählbar.
- (8) In das Wählerverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der MHH Einblick nehmen.
- (9) ¹Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen können auf Grund eines im selben Semester festgestellten Wählerverzeichnisses ohne Auslegung und Einspruchsverfahren stattfinden. ²Aktualisierungen nach § 6 bleiben möglich.

§ 6

Feststellung des endgültigen Wählerverzeichnisses

- (1) ¹Die Wahlleitung kann das Wählerverzeichnis bis zum vierzehnten Tag vor Beginn des Wahlzeitraums aktualisieren; ein Anspruch hierauf besteht nicht. ²Feststellungen des Wahlausschusses oder der Wahlleitung, die vor der Aktualisierung liegen, bleiben hiervon unberührt. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 stellt die Wahlleitung das endgültige Wählerverzeichnis für die Ausübung des aktiven Wahlrechts fest. ³Wer nach Ablauf dieser Frist Mitglied der MHH wird, ist nicht wahlberechtigt.
- (2) Endet oder ruht nach Feststellung des vorläufigen Wählerverzeichnisses die Mitgliedschaft, verliert die/der Betroffene hierdurch abweichend von Absatz 1 das Wahlrecht; dies gilt nicht für Personen, die nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes einem Beschäftigungsverbot unterliegen.
- (3) ¹Das Wählerverzeichnis kann von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

§ 7

Wahlbenachrichtigung

¹Über die Eintragung in das Wählerverzeichnis erhält die/der Wahlberechtigte spätestens zwei Wochen vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung. ²Der Versand der Wahlbenachrichtigung kann auch ausschließlich digital erfolgen.

§ 8

Wahlausschreibung

- (1) ¹Die Wahlleitung hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung öffentlich bekanntzumachen. ²Die Wahlausschreibung muss angeben:
1. das jeweils zu wählende Kollegialorgan bzw. Gremium,
 2. den vom Wahlausschuss auf Vorschlag der Wahlleitung festgelegten Wahlzeitraum,
 3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach § 5 Abs. 5 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
 4. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 9 Abs. 2 und 3 unter Angabe der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze.
- (2) Mit der Wahlausschreibung können andere öffentliche Bekanntmachungen verbunden werden, insbesondere,
1. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,
 2. die Form öffentlicher Bekanntmachungen nach § 23.
- (3) ¹Die Wahlausschreibung kann in Teilen nacheinander veröffentlicht werden. ²Alle nach Abs. 1 notwendigen Bekanntmachungen sollen fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt gemacht sein.

§ 9

Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) ¹Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde die mehrere Bewerberinnen/Bewerber (Listenwahlvorschläge) oder eine Bewerberin/einen Bewerber (Einzelwahlvorschläge) benennen können. ²Nach § 16 Abs. 4 NHG sollen bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden. ³Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl des Kollegialorgans oder des Gremiums beziehen.
- (2) ¹Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung einzureichen. ²Die Einreichungsfrist darf nicht vor einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als zwei Wochen vor dem ersten, Tag des Wahlzeitraums enden.
- (3) ¹Die Wahlleitung hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. ²Dabei ist die Einreichungsfrist und die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben.
- (4) ¹Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden (§ 5 Abs. 7). ²Jede Bewerberin/jeder Bewerber darf für die Wahl desselben Kollegialorgans oder Gremiums nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. ³Die Bewerbung einer mit ihrem/eines mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannten Bewerberin/Bewerbers gilt nur für den von ihr/ihm bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bezeichneten Wahlvorschlag, sonst für den zuletzt eingereichten Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das Los entsprechend § 13 Abs.5 Satz 2.
- (5) ¹Der Wahlvorschlag muss die Bewerberinnen/die Bewerber in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen oder Angabe des Bereichs, in dem eine Bewerberin/ein Bewerber tätig ist, aufführen. ²Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang und Tätigkeitsbereich können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. ³Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass alle Bewerberinnen/Bewerber mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen. ⁴Der Wahlvorschlag ist von allen Bewerberinnen/Bewerbern eigenhändig zu unterzeichnen. ⁵Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.
- (6) ¹In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Anschrift und möglichst auch ihrer Fernsprechnummer benannt werden. ²Diese muss Mitglied der MHH, nicht aber selbst Bewerberin/Bewerber sein. ³Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die Übersenderin/der Übersender des Wahlvorschlags, sonst die/der in der Reihenfolge an erster Stelle genannte Bewerberin/Bewerber als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. ⁴Die Vertrauensperson ist als Vertretung aller Bewerberinnen/Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. ⁵Neben ihr/ihm sind die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.
- (7) ¹Für den Fall einer Listenwahl können die Bewerberinnen/die Bewerber von Einzelvorschlägen auf Grund gemeinsamer Erklärungen gegenüber der Wahlleitung eine Listenverbindung eingehen. ²Die entsprechenden Erklärungen müssen spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bei der Wahlleitung eingegangen sein.
- (8) Jeder/jede Wahlberechtigte hat das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der von der Wahlleitung bestimmten Stelle einzusehen.
- (9) ¹Die Wahlleitung kann im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss festlegen, dass Wahlvorschläge in anderer Form einzureichen sind und in welcher Form (z. B. über ein Portal) dies zu erfolgen hat. ²Die Formvorgaben sind in der Wahlausschreibung bekannt zu machen. ³Ist die digitale Einreichung während der Einreichungsfrist aus von der Universität zu vertretenden technischen Gründen nicht möglich, kann die Wahlleitung die Einreichungsfrist angemessen verlängern und hierüber im Intranet informieren; tritt die von der Universität zu vertretende Störung am letzten Tag der Einreichungsfrist auf, verlängert sich die Einreichungsfrist um einen Tag.

§ 10**Zulassung der Wahlvorschläge**

- (1) ¹Die Wahlleitung dokumentiert für eingereichte Wahlvorschläge Tag und Uhrzeit des Eingangs. ²Sie prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und hat die/den Einreichenden auf Mängel hinzuweisen. ³Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge von den Einreichenden zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (2) Der Wahlausschuss soll spätestens eine Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.
- (3) ¹Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die
1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
 2. nicht erkennen lassen, für welche Wahl sie bestimmt sind,
 3. die Bewerberinnen/Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,
 4. bei Einreichung in Textform die Einverständniserklärungen oder Unterschriften der Bewerberinnen/Bewerber nicht enthalten,
 5. Bewerberinnen/Bewerber aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis nicht wählbar sind,
 6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

²Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Bewerberinnen/Bewerber eines Listenvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

- (4) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat die Wahlleitung unverzüglich die Vertrauensperson dieses Wahlvorschlags unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch zu unterrichten.

§ 11**Entscheidung der Wahlorgane für die Bekanntmachung**

- (1) Auf Grund des festgestellten Wählerverzeichnisses hat die Wahlleitung endgültig festzustellen, ob für eine Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder oder zugelassene Bewerberinnen/Bewerber vorhanden sind, als der Gruppe Sitze zustehen, so dass eine Wahl entfällt.
- (2) ¹Liegen für eine Gruppe nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor, so hat die Wahlleitung festzustellen, dass in der betreffenden Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist. ²Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird ferner gemäß Feststellung der Wahlleitung gewählt, wenn ein Gremium nur aus einem Mitglied besteht oder innerhalb einer Gruppe nur eine Person zu wählen ist. ³In allen anderen Fällen findet eine Listenwahl statt.
- (3) ¹Die Wahlleitung hat durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern, wenn
1. die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber aller Wahlvorschläge einer Gruppe die Zahl der Sitze dieser Gruppe unterschreitet oder
 2. sonst eine Nachwahl nach § 18 Abs. 1 notwendig würde.

²Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden, können aber innerhalb der neuen Einreichungsfrist geändert werden. ³Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ist nur einmal durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. ⁴Im Falle einer Nachfrist ist die Wahlleitung zuständig für die Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen; gegen eine ablehnende Entscheidung kann die/der Betroffene innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch bei der Wahlleitung einlegen, über den der Wahlausschuss innerhalb von fünf Vorlesungstagen zu entscheiden hat.

- (4) ¹Sofern nach dem Nachtrag zur Wahlausschreibung die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber aller Wahlvorschläge einer Gruppe die Zahl der Sitze weiterhin unterstreitet, bleiben diese Plätze bis zum Ende der Amtsperiode frei. ²Sollten im Laufe der Amtsperiode geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die Sektionen gefunden werden, hat der Senat die Möglichkeit, diese freien Plätze durch Benennung mit den Kandidierenden aus der entsprechenden Gruppe zu besetzen.

§ 12

Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung
1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe),
 2. die Regelungen für die Stimmabgabe,
 3. den Hinweis, wo die zugelassenen Wahlvorschläge eingesehen werden können,
 4. die Feststellungen nach § 11 Abs. 1 und 2.
- (2) ¹Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt gemacht werden. ²Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach § 23 durch Aushang, so darf der Aushang erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden.

§ 13

Durchführung der Wahl

- (1) Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) werden durch die Wahlleitung festgelegt. Die Wahlzeit soll mindestens sechs und höchstens 15 Arbeitstage betragen.
- (2) Die Freigabe und das Schließen des Wahlvorgangs werden von der Wahlleitung festgelegt.
- (3) Die elektronische Wahl ist während der regulären Öffnungszeiten im Wahllokal bzw. an bekannt gemachten Standorten oder jederzeit über einen Computer möglich, der über das Internet mit dem Wahlportal verbunden ist.
- (4) ¹Die Wahlleitung legt fest, ob die Authentifizierung über die Daten eines von der Hochschule bereitgestelltem Dienst zu Authentifizierung (z.B. Intranet oder LADP) vollzogen wird. ²Sie trifft die Entscheidung auch unter Berücksichtigung der Sicherheit, die hochschuleigene Authentifizierung vor einer Verwendung der Zugangsdaten durch Nichtberechtigte tatsächlich gewährleistet.
- (5) ¹Bei Listenwahl sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs aufzuführen. ²Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleitung im Beisein des Wahlausschusses zu ziehende Los. ³Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerberinnen/Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen.
- (6) Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerberinnen/Bewerber in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen.
- (7) ¹Es ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viel Bewerberinnen/Bewerber höchstens anzukreuzen sind. ²Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin/einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 14

Authentifizierung

- (1) Die Stimmabgabe erfordert eine vorherige Authentifizierung (oder „Identifizierung“).
- (2) Findet die Authentifizierung über das hochschuleigene Authentifizierungssystem statt, erfolgt sie mit den in diesem System vergebenen Zugangsdaten.

- (3) Der Zugang zum Wahlportal ist während des Wahlzeitraums bis zur endgültigen Abgabe der Stimme mehrfach möglich.
- (4) Vor der Stimmabgabe ist die wahlberechtigte Person darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe geheim und frei zu erfolgen hat.
- (5) Nach Stimmabgabe ist eine erneute Authentifizierung zu Wahlzwecken nicht mehr zulässig.
- (6) Auf die Daten, die durch die Authentifizierung zu Zwecke der Durchführung der Wahl erzeugt werden, darf zu anderen Zwecken als zur Durchführung der Wahl nicht zugegriffen werden.

§ 15

Stimmabgabe

- (1) ¹Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form durch Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels. ²Der elektronische Stimmzettel muss alle Wahlvorschläge enthalten. ³Jede Wählerin/Jeder Wähler hat nur eine Stimme. ⁴Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe können so viele Bewerberinnen/Bewerber gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmenhäufung auf eine Bewerberin/einen Bewerber ist unwirksam.
- (2) ¹Das Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels erfolgt durch Markierung. ²Die wahlberechtigte Person besitzt bis zur endgültigen Stimmabgabe das Recht, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. ³Kommt es nicht zu einer endgültigen Stimmabgabe, werden die Markierungen nicht fixiert. ⁴Die Abgabe von weniger Stimmen als rechtlich gestattet und die Abgabe eines leeren Stimmzettels ist zulässig, ebenso wie eine ungültige Stimmabgabe.
- (3) ¹Die Abgabe des elektronischen Stimmzettels führt noch nicht zur endgültigen Stimmabgabe. ²Vielmehr sind der wahlberechtigten Person nach Abgabe des elektronischen Stimmzettels die ausgefüllten Wahlvorschläge zur Bestätigung anzuzeigen. ³Die Ablehnung dieser Endfassung führt zum elektronischen Stimmzettel zurück, bei dem die Markierungen noch bestehen. ⁴Die Bestätigung des abgegebenen elektronischen Stimmzettels führt zur endgültigen Stimmabgabe. ⁵An die Bestätigung schließt sich die Übermittlung der endgültigen Stimmabgabe an. ⁶Die Übermittlung muss für die wahlberechtigte Person am Bildschirm erkennbar sein. ⁷Mit dem Hinweis auf die erfolgreiche endgültige Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. ⁸Eine erneute Stimmabgabe ist unzulässig.
- (4) ¹Ein Ausdruck des elektronischen Stimmzettels, der Markierungen der abgegebenen Stimme oder der endgültigen Stimmabgabe und vergleichbare Perpetuierungen sind nicht zulässig. ²Die einzelnen Schritte des Wahlvorganges dürfen nicht gleichzeitig angezeigt werden.
- (5) ¹Die Stimmabgabe ist völlig getrennt von der Authentifizierung abzugeben. ²Eine Verknüpfung zwischen Identität des Wahlberechtigten und Stimmabgabe darf in keiner Weise hergestellt werden.
- (6) Inaktivität gilt in jeder Phase der elektronischen Stimmabgabe als Abmeldung.

§ 16

Auszählung

- (1) ¹Nach Beendigung der elektronischen Wahl wird die Urne elektronisch durch das System ausgezählt. ²Die Öffnung des elektronisch bereitgestellten Ergebnisses erfolgt hochschulöffentlich in Anwesenheit der Wahlleitung.
- (2) ¹Die Feststellung, ob ein Stimmzettel ungültig ist, erfolgt durch die technischen Voreinstellungen. ²Ungültig ist ein Stimmzettel, wenn:
 1. mehr Stimmen als zulässig vergeben wurden,
 2. das Auswahlfeld „ungültig wählen“ markiert wurde.³Die Wahlleitung kann im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss weitere Kriterien festlegen.
- (3) Die Wahlleitung ermittelt das Ergebnis durch Ausdruck des elektronisch bereitgestellten Ergebnisses, der von der Wahlleitung abgezeichnet wird.

- (4) Die Wahlleitung gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen.

§ 17

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt auf Grund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis fest
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wählerinnen/der Wähler,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der gültigen Stimmen, die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen
 5. Bewerberinnen/Bewerber entfallen sind,
 6. die gewählten Vertreterinnen/Vertreter und Ersatzleute,
 7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.
- (2) ¹Bei Listenwahl werden die einer Gruppe zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen einer Gruppe nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung usw. der Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben (d'Hondt). ²Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerberinnen/Bewerber dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. ³Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerberinnen/Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. ⁴Bewerberinnen/Bewerber eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute und rücken für die gewählten Bewerberinnen/Bewerber nach, wenn diese vorzeitig aus dem Kollegialorgan oder dem Gremium ausscheiden. ⁵Bei gleicher Stimmenzahl und, wenn auf mehrere Bewerberinnen/Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlags. ⁶Wenn eine Liste ausgeschöpft ist, rückt die erste Ersatzperson des Wahlvorschlags nach, auf die nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde.
- (3) ¹Listenverbindungen sind als Listenwahlvorschlag zu behandeln. ²Die einer Listenverbindung zustehenden Sitze werden den einzelnen beteiligten Wahlvorschlägen nach Abs. 2 Satz 1 zugeteilt. ³Bei gleicher Höchstzahl hat der Wahlvorschlag den Vorrang, der sonst keinen Sitz erhielt; innerhalb der beteiligten Listenwahlvorschläge gilt Abs. 2 Satz 2 bis 6.
- (4) ¹Bei Mehrheitswahl werden die der Gruppe zustehenden Sitze auf die Bewerberinnen/Bewerber aller Wahlbereiche der Gruppe nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend verteilt. ²In gleicher Weise werden die Ersatzleute bestimmt; Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (5) ¹Wahlvorschläge, die keine Stimmen erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. ²Wenn in den Fällen der Abs. 2 bis 4 gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, das Los, das die/der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht; sie/er kann ein Mitglied des Wahlausschusses oder die Wahlleitung mit der Ziehung des Loses beauftragen.
- (6) ¹Die Wahlen sind für das gesamte Kollegialorgan oder für das gesamte Gremium zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist, sie ist für eine Gruppe eines Kollegialorgans oder Gremiums zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Vertreterinnen/Vertreter dieser Gruppe gewählt worden ist. ²Soweit eine Wahl nicht zustande gekommen ist, gilt § 16 Abs. 6 NHG.

- (7) ¹Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis der Wahl zu dem Kollegialorgan oder zu dem Gremium festzustellen. ²Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit, nach § 24 Abs. 1 Einspruch einzulegen, hinzuweisen unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der der Einspruch einzulegen ist. ³Die gewählten Mitglieder und die Ersatzleute im Falle ihres Nachrückens sind von der Wahlleitung schriftlich zu benachrichtigen.
- (8) ¹Die Wahl zu Ämtern und Funktionen der akademischen Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden; nähere Bestimmungen werden in der Grundordnung getroffen. ²Erlischt oder ruht das einer Wahl oder einer Funktionsübertragung zugrundeliegende Rechtsverhältnis, so erlöschen oder ruhen das Mandat und die Funktionsübertragung. ³Eine Abwahl ist unzulässig.

§ 18

Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

- (1) ¹Eine Nachwahl findet statt, wenn
1. in einzelnen Gruppen eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil die Zahl der Wahlberechtigten zunächst die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht überstieg, wenn jedoch am Ende des Wahlzeitraums die Zahl der Wahlberechtigten über die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze gestiegen ist;
 2. eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist;
 3. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können;
 4. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden können; es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.
- ²Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der Wahlausschuss fest. ³Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekanntzumachen. ⁴Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.
- (2) ¹Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Kollegialorgans oder eines Gremiums eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzleute mehr nachrücken können. ²Eine entsprechende Feststellung hat das Kollegialorgan oder das Gremium zu treffen. ³Auf eine Ergänzungswahl kann verzichtet werden, wenn die Zahl der Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter in dem Kollegialorgan mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt oder wenn nur noch eine Sitzung des Kollegialorgans in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist. ⁴Der Verzicht auf die Ergänzungswahl muss von den Senatsmitgliedern der betroffenen Gruppe, und wenn es sich um die Besetzung eines Senatssitzes handelt, von der betroffenen Gruppe mit einer Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) ¹Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die für die verbundenen Wahlen getroffenen Regelungen. ²Der Wahlausschuss kann im Einzelfall durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu machen ist, davon abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitbestimmungen sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen. ³Die Abstimmung darüber kann in einer Wahlversammlung erfolgen. ⁴Die Nach- und Ergänzungswahlen erstrecken sich auf alle Sitze, die der betroffenen Gruppe in dem Kollegialorgan oder dem Gremium zustehen. ⁵Das Mandat der übrigen Vertreterinnen/Vertreter dieser Gruppe erlischt erst, wenn das Kollegialorgan oder das Gremium nach der Feststellung des Ergebnisses der Nach- oder der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt.

- (4) ¹Eine Neuwahl findet statt, wenn das Kollegialorgan oder das Gremium aufgelöst ist. ²In diesem Fall erstreckt sich die Wahl auf alle Wahlbereiche; im Übrigen ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden. ³Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. ⁴Findet die Neuwahl später als achtzehn Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Kollegialorgans statt, so entfällt die Wahl für dieses Kollegialorgan bei der nächsten verbundenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu gewählten Kollegialorgan oder Gremium bis zur übernächsten verbundenen Wahl amtieren werden.

§ 19

Störungen bei der elektronischen Wahl

- (1) ¹Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus Gründen, die die Universität zu vertreten hat, nicht möglich, kann die Wahlleitung die Wahlfrist verlängern. ²Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahlstörungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder löschen der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist zugleich eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen.
- (3) Ist eine Manipulation nicht ausgeschlossen, ist die Wahl abubrechen.
- (4) ¹Bei sonstigen Störungen entscheidet die Wahlleitung nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist, insbesondere durch Verlängerung der Frist oder eine Beschränkung der Stimmabgabe auf die Computer in den Wahllokalen oder dem Abbruch der Wahl. ²Ermessensleitend sind dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.

§ 20

Technische Anforderungen und Bedingungen

- (1) ¹Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Systemen müssen technisch geeignet sein, die in dieser Satzung festgelegten Vorgaben an die elektronische Wahl umzusetzen. ²Insbesondere müssen die Systeme:
- die Erstellung von sicheren und eindeutigen Zugangsdaten,
 - eine Trennung der Authentifizierung und der Stimmabgabe,
 - die Anonymisierung der Daten, die für die Authentifizierung zu Zwecke der Durchführung der Wahl erzeugt werden; gewährleisten.

³Erfolgt die Authentifizierung mittels der im hochschuleigenen Authentifizierungssystem bereitgestellten Authentifizierungsdaten, muss ab dem Zeitpunkt, ab dem diese Daten zur Authentifizierung zwecks Durchführung der Wahl verwendet werden, eine vergleichbare Anonymisierung der Daten sichergestellt sein, wie bei Einsatz eines selbstständigen Anonymisierungssystems.

⁴Sicher gewährleistet werden muss:

- Eine Bestätigung der endgültig abgegebenen Stimmen durch die wahlberechtigte Person,
- eine optische Nachvollziehbarkeit der Übermittlung der endgültig abgegebenen Stimme, etwa in Form der Benachrichtigung, dass die Stimme eingegangen ist (ohne Angabe des Inhalts der Stimmabgabe),
- einer Verhinderung der Perpetuierung jeglicher Schritte der Stimmabgabe durch das Wahlsystem,
- die Verhinderung einer doppelten Stimmabgabe,
- eine Verhinderung der nochmaligen Authentifizierung bzw. Authentifizierung nach endgültiger Stimmabgabe,
- die Möglichkeit einer ungültigen Stimmabgabe oder die einer unvollständigen oder teilweisen Stimmabgabe,
- die Schließung des Wahlportals bei Inaktivität und
- das Schließen der Bestätigung der Wahlentscheidung nach endgültiger Abgabe des Stimmzettels.

- (2) Die Authentifizierung am Wahlsystem darf nur soweit protokolliert werden, wie dies für die Realisierung des Öffentlichkeitsgrundsatzes bei der Auszählung (§ 5 Abs. 4) erforderlich ist. Die Wahlleitung bestimmt vor Durchführung der Wahl, welche Daten dafür notwendig sind. Die Bestimmung ist öffentlich bekannt zu geben.
- (3) ¹Die Daten, die beim Vorgang der Stimmabgabe im Rahmen der Markierung und durch das Bedienmenü anfallen und im Verantwortungsbereich der Wahlleitung liegen, werden nach endgültiger Stimmabgabe oder nach Schließung des Wahlportals unwiderruflich gemäß dem Stand der Technik gelöscht. ²Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner weiteren Speicherung kommen als derjenigen, die technisch für die Stimmabgabe erforderlich ist. ³Auf dem Bildschirm darf der angegebene Stimmzettel nach endgültiger Stimmabgabe nicht mehr erkennbar sein.
- (4) ¹Es ist technisch sicherzustellen, dass eine Zuordnung einer endgültigen Stimmabgabe oder der Handlungen im elektronischen Wahlportal zur wahlberechtigten Personen oder ihren Zugangsdaten oder einem bestimmten Computer ausgeschlossen sind. ²Insbesondere müssen die Übertragungswege zur Authentifizierung und zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Übermittlung der Stimme in der elektronischen Wahl ohne so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur wahlberechtigten Person möglich ist.
- (5) ¹Die endgültige Stimmabgabe wird dem Wählerverzeichnis automatisiert übermittelt und dort registriert, um eine doppelte Stimmabgabe zu verhindern. ²Die Zugangsdaten verlieren ihre Gültigkeit.
- (6) ¹Die Speicherung der endgültig abgegebenen Stimmen darf nur in der elektronischen Wahlurne und nur anonymisiert stattfinden. ²Die Reihenfolge des Stimmeingangs darf nicht nachvollziehbar sein. ³Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahl ohne erfolgt nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip
- (7) ¹Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Server- Hardware geführt werden. ²Das Wählerverzeichnis und die elektronische Wahlurne können auf nicht universitären Servern gespeichert sein, wenn dabei ein mindestens gleich hoher Sicherheitsstandard wie bei universitätseigenen Servern gewährleistet ist.
- (8) ¹Die Wahlserver (Wahlurne, Wählerverzeichnis, Computer mit weiteren Programmen) müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein. Zugriffe auf die Wahlserver bedürfen eines sachlichen Grundes und müssen von der Wahlleitung autorisiert sein. ²Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der wahlberechtigten Person, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts. ³Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (9) ¹Die Zugriffe auf die Wahlserver außerhalb des Wahlvorgangs sind zu protokollieren. ²Die Protokolle sind sicher zu speichern.
- (10) ¹Die Datensätze der elektronischen Wahlurne sind auch nach der Auszählung zu sichern. ²Bei Beauftragung eines externen Dienstleisters, der die Wahl durchführt, sind sie an die Universität zu übergeben. ³Weiter hat der Dienstleister die Dateien zu übermitteln, die erforderlich sind, um die Auszählung der ohne und die ordnungsgemäße Verwaltung des Wählerverzeichnisses zu kontrollieren.
- (11) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspähung oder Entschlüsselung geschützt sind.

- (12) ¹Das verwendete elektronische Wahlsystem muss insgesamt aktuellen technischen Standards genügen. ²Das wird vermutet, wenn das System den aktuellen Sicherheitsanforderungen für online Wahlprodukte, die von Fachkreisen aufgestellt sind, entspricht. ³Der Nachweis kann mittels einer Zertifizierung des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik geführt werden. ⁴Anderenfalls ist die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. ⁵Die Wahlleitung kann weitere Vorgaben machen, die den Stand der Technik spezifizieren. ⁶Die Konkretisierung des Standes der Technik muss der Bedeutung der Wahl Rechnung tragen, darf aber den finanziellen Aufwand berücksichtigen. ⁷Die Wahlleitung ist berechtigt, zur Durchführung der elektronischen Wahl und zur Feststellung des ausreichenden technischen Sicherheitsstandards externe Dienstleister in Anspruch zu nehmen. ⁸Ist in die Durchführung der elektronischen Wahl ein externer Dienstleister eingebunden, ist diese auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben der Wahlordnung vertraglich zu verpflichten und eine Kontrolle durch die Hochschule auch zur Sicherstellung des Datenschutzes zu ermöglichen. ⁹Die Wahlleitung kann beschließen, dass das bereitgestellte System vor der Durchführung der Wahl durch einen Beauftragten geprüft wird. ¹⁰Die Wahlleitung beschließt, ob und falls ja, welche Dokumentation vom System erstellt werden sollen, um nachträglich die Beachtung der Vorgaben der Wahlordnung überprüfen zu können. ¹¹Im Fall der Beauftragung eines externen Dienstleisters sind diese Dokumentation nach der Wahl an die Universität zu übergeben.

§ 21

Sicherheit am eingesetzten Computer der wahlberechtigten Person

¹Die auf Seiten der wahlberechtigten Person eingesetzten Computer sollen in einer der Bedeutung der Wahl und der Gefahr ihrer Manipulation angemessenen Form vor Eingriffen Dritter geschützt sein. ²Die Wahlleitung kann bei Anlass Mindeststandards beschließen und öffentlich bekannt geben. ³Die Wahlleitung hat auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software hinzuweisen. ⁴Sofern Anlass dazu besteht oder, wenn sie es aufgrund der allgemeinen Einschätzung der Manipulationsgefahr für erforderlich hält, kann sie den Einsatz von Schutzmaßnahmen als Voraussetzung für den Einsatz externer Computer festlegen.

§ 22

Niederschriften

- (1) Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des Wahlausschusses sowie über den Gang der Wahlhandlung.
- (2) ¹Eine Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung bzw. Wahlhandlung, die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer und Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. ²Niederschriften sind von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Wahlleitung oder ihrer/ihrer Beauftragten zu unterzeichnen. ³Ist eine Vorsitzende/ein Vorsitzender nicht vorgesehen oder nicht anwesend, so unterzeichnen an seiner Stelle zwei Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer oder Aufsichtführende.
- (3) Wahlunterlagen sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung beizufügen.
- (4) ¹Niederschriften nebst Anlagen hat die Wahlleitung aufzubewahren. ²Wahlunterlagen dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden. ³Zeitpunkt und Umfang einer Vernichtung sind aktenkundig zu machen.

§ 23

Fristen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Hochschulbereiche vorlesungsfrei sind.
- (2) ¹Der Wahlausschuss beschließt die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung. ²Der Beschluss kann auf Bestimmungen des Satzungsrechts der MHH Bezug nehmen und ist öffentlich bekannt zu machen.

- (3) ¹Falls die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung durch Aushang erfolgen sollen, sind die Aushangstellen genau zu bezeichnen. ²In der MHH ist mindestens eine zentrale Aushangstelle an ihrem Sitz vorzusehen. ³Neben den zentralen Aushangstellen können zur besseren Information weitere Aushangstellen bestimmt werden.
- (4) ¹Bei Aushang gilt die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Aushang an allen Aushangstellen erfolgt ist. ²Beginnend mit diesem Zeitpunkt soll ein vorgeschriebener Aushang mindestens eine Woche dauern. ³Wenn in der Bekanntmachung Einspruchs-, Vorschlags- oder andere Fristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden. ⁴Kurze Unterbrechungen des Aushangs, die nicht durch Wahlorgane veranlasst werden, sind bei der Berechnung des Aushangzeitraums nicht zu berücksichtigen.
- (5) ¹Auf jeder an einer zentralen Aushangstelle ausgehängten Ausfertigung der Bekanntmachung soll die Aushangstelle sowie der Beginn und das Ende des Aushangzeitraums vermerkt werden. ²Diese Ausfertigung der Bekanntmachung ist mit den anderen Wahlunterlagen aufzubewahren.
- (6) ¹Soweit ein Bekanntmachungstext außerhalb der zentralen Aushangstellen ausgehängt wird, ist es ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung, wenn dieser Aushang fehlerhaft ist oder unterlassen wird.

§ 24 Wahlprüfung

- (1) ¹Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. ²Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden. ³Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzleute geführt haben oder geführt haben können. ⁴Der Wahleinspruch der Hochschulleitung oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten. ⁵Andere Wahleinsprüche müssen damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter betrifft, zu deren Wahl das Mitglied der MHH wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung einzureichen und mit deren Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.
- (3) ¹Erwägt der Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die möglicherweise als Gewählte oder Ersatzleute von einer Änderung der Entscheidung betroffen sein können. ²Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest. ³Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 zu verfahren.
- (4) Die Entscheidung ist von der Wahlleitung derjenigen/demjenigen, die/der den Einspruch erhoben hat, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzleute von der Entscheidung betroffen sind, zuzustellen.

§ 25 Beginn und Ende der Amtszeit; Nachrücken

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Kollegialorgans oder Gremiums beginnt jeweils am 1. April und endet jeweils am 31. März; Abweichungen sind möglich.
- (2) ¹Im Falle einer Ergänzungswahl beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder, sobald das Kollegialorgan oder das Gremium nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt. ²Die Amtszeit der neugewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans oder des Gremiums gemäß Abs. 1.
- (3) Im Falle einer Nachwahl gilt Abs. 2 entsprechend.

- (4) ¹Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung eines Kollegialorgans oder eines Gremiums beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder mit dem Zusammentritt des neugewählten Kollegialorgans oder des neugewählten Gremiums nach der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. ²Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt an dem die Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans oder Gremiums geendet hätte, es sei denn, dass die Neuwahl erst achtzehn Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans oder Gremiums stattfindet; in diesem Fall endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit eines bei der nächsten verbundenen Wahl gewählten Kollegialorgans oder Gremiums enden würde.
- (5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzleute nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens. ²Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans oder Gremiums.

§ 26 Stellvertretung

Die Mitglieder des Kollegialorgans oder Gremiums nach § 24 werden im Falle ihrer Verhinderung von den nichtgewählten Bewerberinnen/Bewerbern vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzleute nachrücken würden.

§ 27 Inkrafttreten

¹Diese Wahlsatzung tritt am Tag nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher gültige Wahlsatzung vom Oktober 2016 außer Kraft.